

RS Vwgh 1986/1/20 85/02/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1986

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z10

StVO 1960 §8 Abs4

Rechtssatz

Dafür, ob ein Gehsteig vorliegt, sind nur die äußereren Merkmale entscheidend. Einer behördlichen Widmung als Gehsteig bedarf es nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob bzw in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche von Fußgängern benötigt wird (Hinweis E 14.2.1985, 84/02/0245).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985020192.X01

Im RIS seit

02.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at